



VSCHINAUNCHA DA SILVAPLAUNA  
GEMEINDE SILVAPLANA  
[www.silvaplana.ch](http://www.silvaplana.ch)

Chesa Cumünela  
Via Maistra 24  
CH-7513 Silvaplana  
Telefon +41[0]81 838 70 70  
[kanzlei@silvaplana.ch](mailto:kanzlei@silvaplana.ch)

# **Steuergesetz der Gemeinde Silvaplana vom 20. Dezember 2020**

**gestützt auf das  
Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Gegenstand.....	3
Art. 2 Subsidiäres Recht.....	3
<b>II. MATERIELLES RECHT</b> .....	<b>3</b>
<b>1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN</b> .....	<b>3</b>
Art. 3 Steuerfuss .....	3
<b>2. HANDÄNDERUNGSSTEUER</b> .....	<b>3</b>
Art. 4 Steuersatz.....	3
<b>3. LIEGENSCHAFTENSTEUER</b> .....	<b>4</b>
Art. 5 Steuersatz.....	4
<b>4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER</b> .....	<b>4</b>
Art. 6 Steuersatz.....	4
<b>III. FORMELLES RECHT</b> .....	<b>4</b>
<b>1. BEHÖRDEN</b> .....	<b>4</b>
Art. 7 Gemeindevorstand.....	4
Art. 8 Gemeindesteueramt .....	4
Art. 9 Weitere Behörden.....	4
<b>2. BEZUG</b> .....	<b>5</b>
Art. 10 Fälligkeit.....	5
Art. 11 Zahlungsfrist .....	5
Art. 12 Steuererlass.....	5
<b>3. ENTSCHÄDIGUNG</b> .....	<b>6</b>
Art. 13 Entschädigung.....	6
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>6</b>
Art. 14 Inkrafttreten .....	6

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Gegenstand

1. Die Gemeinde Silvaplana erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
  - a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
  - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
  - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
  - d) eine Handänderungssteuer;
  - e) eine Liegenschaftensteuer;
  - f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
  
2. Überdies erhebt die Gemeinde Silvaplana folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:
  - a) eine Gästetaxe;
  - b) eine Tourismusförderungsabgabe;
  - c) eine Hundesteuer.

## Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

# II. Materielles Recht

## 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

### Art. 3 Steuerfuss

1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
2. Die Gemeindeversammlung legt jährlich den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr mit Budget, spätestens im Dezember fest.

## 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

### Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt zwei Prozent.

### **3. LIEGENSCHAFTENSTEUER**

#### **Art. 5 Steuersatz**

Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2 Promille. Die Gemeindeversammlung legt Änderungen des Steuersatzes für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### **4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER**

#### **Art. 6 Steuersatz**

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 0 Prozent (maximal 5 Prozent)
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent

## **III. Formelles Recht**

### **1. BEHÖRDEN**

#### **Art. 7 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

#### **Art. 8 Gemeindesteueramt**

1. Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
2. Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

#### **Art. 9 Weitere Behörden**

1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch eine Allianz veranlagt.

2. Die Gemeinde Silvaplana kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz gegen Entschädigung delegieren.

## **2. BEZUG**

### **Art. 10 Fälligkeit**

1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
2. Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
3. Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
4. Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
5. Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

### **Art. 11 Zahlungsfrist**

1. Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
2. Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
3. Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
4. Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
5. Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer, kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem, dem Steuerjahr folgenden Jahr, vorsehen.
6. Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

### **Art. 12 Steuererlass**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

### **3. ENTSCHÄDIGUNG**

#### **Art. 13 Entschädigung**

Die Gemeinde Silvaplana wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit zwei Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14 Inkrafttreten**

1. Das vorliegende Gesetz wurde am 20. Dezember 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Die Gemeindepräsidenten:  
Daniel Bosshard

Die Gemeindegeschreiberin:  
Franziska Giovanoli

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom: